reformierte
kirche baselland

Finanzen I Liestal, Juni 2024 sa

An die
Präsidien und Mitglieder der kirchenrätlichen- und synodalen
Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen sowie
Amtspflegen

Sitzungsgelder

Sehr geehrtes Mitglied einer Kommission, Arbeits- oder Begleitgruppe und Amtspflege

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen erhalten Sie nachfolgend aktuelle Informationen zur Abrechnung der Sitzungsgelder. Die Sitzungsperiode dauert immer noch vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres. Damit das Sitzungsgeld Ende Jahr ausbezahlt werden kann, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

Gewähltes Mitglied
Alle gewählten Mitglieder erhalten das Formular «Personalien Kommissionen / Arbeitsgruppe», welches auch auf der Webseite **www.refbl.ch** unter Formulare, Rubrik «Kommissionen und Arbeitsgruppen», zu finden ist. Das Formular ist vollständig auszufüllen und umgehend an die obenstehende Postadresse oder per Mail an finanzen@refbl.ch zurückzuschicken. Ohne diese Angaben kann kein Sitzungsgeld ausbezahlt werden.

Präsenzlisten
Die Präsenzliste ist an jeder Sitzung vollständig auszufüllen und umgehend an die obenstehende Postadresse, per Mail an finanzen@refbl.ch oder im Kirchensekretariat direkt einzureichen. Auch dieses Formular finden Sie auf der Webseite **www.refbl.ch** unter Formulare, Rubrik «Kommissionen und Arbeitsgruppen». **Bitte verwenden Sie nur noch die aktuellen Formulare.**

Sitzungsgeld und Spesen
Sitzungsgeld und Spesen werden nur ausbezahlt, wenn diese auf der Präsenzliste vermerkt sind. Für Fahrkosten müssen die Frankenbeträge für ÖV, 2. Klasse, eingesetzt werden. Als Grundlage gelten § 54 und § 59 der Personal- und Besoldungsordnung und § 3 des Reglements Spesen und Auslagen.
Selbstverständlich kann auf Sitzungsgeld verzichtet werden. Spesen können trotzdem geltend gemacht werden.

Vorsitzende oder Teilnehmende von Amtes wegen
Bitte tragen Sie sich auch in die Präsenzliste ein. Ist die Sitzung ein Teil Ihrer Aufgabe oder findet diese in Ihrer Arbeitszeit statt, kennzeichnen Sie dies mit einem Kreuz im Feld «Sitzungsgeld nein». Spesen können geltend gemacht werden, falls diese nicht bereits anderweitig abgegolten sind.

Abtretendes oder neues Mitglied
Abtretende oder neue Mitglieder müssen dem Kirchensekretariat oder der Abteilung Finanzen gemeldet werden, damit die Mitgliederdatei entsprechend angepasst und Informationen zugesendet werden können.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen herzlich und wünschen Ihnen Freude und Erfüllung bei Ihrer Aufgabe.

Freundliche Grüsse
Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Leiter Finanzen

Martin Flückiger

Beilage
Auszug PBO § 54 bzw. § 59 und Auszug Reglement Spesen und Auslagen § 3

Beilage zu Info-Schreiben Sitzungsgelder

Auszug PBO § 54 bzw. § 59 - V Entlöhnung und Honorar kantonalkirchlicher Organe
§ 54 Honorierung Synodale
1 Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der Synode als für die Landeskirche wirkendes Organ der Kantonalkirche gemäss § 76 Kirchenordnung verbundenen Aufwand steht den Synodalen ein Sitzungsgeld, welches das Aktenstudium, die Vorbereitung und Wegzeit beinhaltet, in folgendem Umfang zu:
a) Halbtägige Synodetagung: CHF 120.—
b) Ganztägige Synodetagung: CHF 200.—
2 Die Mitglieder des Synodevorstands, synodaler Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für die Sitzungen ausserhalb der Synodetagungen Spesen und Auslagenersatz sowie ein Sitzungsgeld, welches das Aktenstudium, die Vorbereitung und Wegzeit beinhaltet, in folgendem Umfang:
a) CHF 80.— für Sitzungen bis 2.5 Stunden;
b) CHF 120.— für Sitzungen bis zu einem halben Tag (bis 4.5 Stunden);
c) CHF 200.— für ganztägige Sitzungen (mehr als 4.5 Stunden);
d) CHF 100.— als Pauschale für die Protokollführung zusätzlich zum Sitzungsgeld.
3 Das Synodepräsidium wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und anstelle eines Sitzungsgelds mit einer Jahrespauschale von CHF 8'000.— honoriert.
4 Delegationen von Synodemitgliedern werden zu den Ansätzen gemäss Absatz 2 honoriert, falls sie nicht anderweitig dafür eine Aufwandvergütung erhalten.

§ 59 Honorierung weiterer kantonalkirchlicher Nebenämter
1 Für den mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Landeskirche verbundenen Aufwand werden Mitglieder in synodalen oder kirchenrätlichen Kommissionen und weiteren Gremien der Landeskirche mit einem Sitzungsgeld analog demjenigen gemäss § 54 Absatz 2 der Synodalen honoriert.
2 Präsidien und Aktuariate solcher Kommissionen und Gremien erhalten für ihren Aufwand ein doppeltes Sitzungsgeld.

Auszug Reglement Spesen und Auslagen (SpA) - II. Spesen und Auslagen im Einzelnen
§ 3 Fahrtkosten
1 Für dienstlich bedingte Fahrten sind soweit möglich, zweckmässig und adäquat öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder energiesparende private Fortbewegungsmittel zu benutzen. Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet die vorgesetzte Stelle.
2 Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Motorfahrzeuges oder Taxis für Dienstfahrten werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird von dieser Regel abweichend ein eigenes Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.
3 Die Kilometer-Entschädigung bei Verwendung eines privaten Fahrzeugs wird analog derjenigen in der kantonalen Verwaltung gehandhabt.
4 Die Vergütung der regelkonform anfallenden Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich periodisch. Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Stellung oder Funktion für die Verrichtung dienstlicher Aufgaben oft öffentliche Nah-Verkehrsmittel benutzen, kann gestützt auf einen diesbezüglichen Entscheid des Kirchenrats eine Pauschalvergütung im Umfang eines Jahresabonnements des Tarifverbunds Nordwestschweiz entrichtet werden.
5 Angestellte, die eine Pauschalentschädigung gemäss Absatz 4 erhalten, können in der Regel keinen Abzug für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung vornehmen. Im Lohnausweis (Feld F) wird ein entsprechender Hinweis angebracht.